

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Felde  
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des  
gemeindlichen Bauhofs  
(Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 07.12.2021 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Felde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des gemeindlichen Bauhofs (Gebührensatzung Bauhof) vom 24.02.2009 erlassen:

**Artikel I**

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Dienstleistungen des Bauhofes nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 beträgt
- a) für Kleinmengen bis zu 0,5 m<sup>3</sup> (z.B. Schubkarre, Kleinstanhänger) 60,- Euro pro Grundstück im Kalenderjahr,
  - b) für Mengen bis zu 1 m<sup>3</sup> (z.B. PKW-Kofferraum, PKW-Anhänger) 90,- Euro pro Grundstück im Kalenderjahr und

eine anteilige Berechnung der Gebühren nach a) bis b) auf Teile eines Kalenderjahres erfolgt nicht.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Felde, den 08.12.2021

Gemeinde Felde

  
Olaf Greve  
Bürgermeister

